

11. Fachtagung des Netzwerkes Frühe Hilfen/ Kinderschutz Erfurt am 21.11.2018 in Erfurt

Die Bedeutung Psychosozialer Prozessbegleitung für Kinder als Zeugen in Strafverfahren

1. Rechtliche Ausgangslage

Im Dezember 2015 hat der Bundestag das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) verabschiedet. Ausgangspunkt hierfür war die EU-Opferschutzrichtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten vom 25.10.2012. Diese formuliert in Art. 1 als Ziel: „Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, dass Opfer anerkannt werden und bei allen Kontakten mit Opferunterstützungs- und Wiedergutmachungsdiensten oder zuständigen Behörden, die im Rahmen des Strafverfahrens tätig werden, eine respektvolle, einfühlsame, individuelle, professionelle und diskriminierungsfreie Behandlung erfahren.“ Die Richtlinie beschreibt eine veränderte Opferperspektive mit Verbesserungen in 4 Themenbereichen:

- Information
- Unterstützung
- Schutz
- Beteiligung

von Opfern vor, während und nach einem Strafverfahren.

2. Psychosoziale Prozessbegleitung

2.1. Begriff

Im Rahmen des 3. Opferrechtsreformgesetzes wurde § 406g (Psychosoziale Prozessbegleitung) neu in die StPO aufgenommen. Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie verfolgt das Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren sowie ihre Sekundärviktimisierung zu vermeiden, und umfasst die alters- und entwicklungsgerechte Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren. Sie kann in jedem Stadium des Strafverfahrens implementiert werden. Wesentliches Grundprinzip ist die Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und den Prozessbeteiligten sowie die Trennung von Beratung zu Themen in Verbindung mit dem Tathergang. Sie ersetzt keine Beratung oder Therapie und hat keine rechtliche oder rechtsvertretende Funktion und darf nicht zu einer Beeinflussung der Zeugenaussagen führen. Ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht nicht.

2.2. Zielgruppen

Der Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung trat bereits zum 01.01.2017 in Kraft und betrifft neben Kindern und Jugendlichen, die beispielsweise Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung geworden sind, Misshandlungen erfahren mussten oder Opfer schweren Raubes wurden auch weitere besonders schutzbedürftige Verletzte, die einer besonderen Unterstützung bedürfen, wie Personen mit einer Behinderung und/oder einer psychischen Beeinträchtigung, Betroffene von Sexualstraftaten oder Gewalttaten mit schweren physischen, psychischen oder finanziellen Folgen oder längerem Tatzeitraum wie bei häuslicher Gewalt oder Stalking, Betroffene von vorurteilsmotivierter Gewalt und sonstiger Hasskriminalität sowie Betroffene von Menschenhandel.

Unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen (§ 406g Abs. 3 S. 3 StPO) ist die Beiordnung eines PsychPb für den Verletzten kostenfrei.

2.3. Grundsätze

Die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung, die Vergütung sowie die Anforderungen an die Qualifikation richten sich nach dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) vom 21.12.2015.

Die konkrete Ausgestaltung der Aus- und Weiterbildung bestimmen die Länder nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundes in eigener Zuständigkeit.

Der Thüringer Landtag beschloss am 14.12.2016 das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im

Strafverfahren (ThürPsychPbAG), welches ebenso am 1.1.2017 in Kraft trat.

Mit der Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung durch das 3. Opferrechtsreformgesetz erfahren Opfer oder Zeugen von Sexual-, Gewalt- oder sonstigen schweren Straftaten nunmehr eine besondere Berücksichtigung.

Psychosoziale Prozessbegleiter verfügen nach dem ThürPsychPbAG über fundierte Wissens- und Handlungskompetenzen. Hierzu zählt beispielsweise auch die Fähigkeit, Mädchen und Jungen in ihrer Funktion als Zeuginnen und Zeugen altersgerecht sowie kultur- und geschlechtersensibel nichtrechtlich zu begleiten und sie im Rahmen eines Ermittlungs- und Strafverfahrens vor Gefahren für ihr Wohlergehen zu schützen. Dabei grenzt sich dieser Auftrag hinsichtlich der Neutralität gegenüber den Betroffenen vom Auftrag der Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste ab. Diese setzen sich parteilich für die Kinder und Jugendlichen in Bezug auf die Inanspruchnahme ihrer Rechte ein.

Das BMJ forderte bereits 2000 in der Bundeseinheitlichen Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-)Zeugen im Strafverfahren in diesem Zusammenhang:

„Mehr noch als in anderen Fällen kann es bei der Strafverfolgung hier nicht allein um die Frage von Schuld und Strafe für den Täter gehen. Vielmehr muss gerade auch die Sorge um das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen. Der Umgang mit Kindern, die Opfer von Straftaten geworden sind, muss behutsam, einfühlsam, kurz: kindgerecht gestaltet sein, weil nur so weiterer Schaden durch das Ermittlungs- und Strafverfahren vermieden werden kann. Nur auf diesem Wege kann es auch gelingen, Feststellungen zum Sachverhalt zu treffen, die ein Gerichtsverfahren tragen können.

Kinder haben häufig Hemmungen, über die Tat zu sprechen oder Details des Tatherganges in juristisch einwandfreier Art und Weise darzulegen. Sie können auch Mehrfachvernehmungen nur schwer verarbeiten. Deshalb müssen die Verantwortlichen alles daran setzen, eine „zweite Viktimisierung“ oder nochmalige Traumatisierung zu vermeiden.“

Auch der von der Bundesregierung 2011 beschlossene Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung weist ausdrücklich auf den Nutzen psychosozialer Prozessbegleitung, vor allem für Minderjährige, hin:

„Sie kann vor allem Kindern und Jugendlichen sowie traumatisierten Gewaltopfern eine wertvolle Hilfe bieten, da die Betroffenen während des Strafverfahrens in psychosozialer Hinsicht betreut und im Strafverfahren begleitet werden. Dies kann neben der emotionalen Stabilisierung der Opfer auch ihre Aussagetüchtigkeit als Zeugen verbessern.“

Psychosoziale Prozessbegleitung stellt im Allgemeinen und bei Minderjährigen im Speziellen eine Schnittstelle zwischen Sozialpädagogik, Psychologie, Traumapädagogik und Justiz dar. Infolgedessen ist es ihre Aufgabe, zwischen den juristischen Notwendigkeiten und den kindlichen bzw. jugendlichen Zeugenwünschen und Bedürfnissen zu vermitteln.

2.4. Wer leistet psychosoziale Prozessbegleitung?

Psychosoziale Prozessbegleiter müssen fachlich, persönlich und interdisziplinär besonders qualifiziert sein:

Fachliche Qualifikation:

Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder Soziologie oder abgeschlossene Berufsausbildung in diesen Bereichen, gekoppelt mit einer fachspezifischen, wissenschaftlich anerkannten Zusatzausbildung, Berufserfahrung in einem der genannten Bereiche, Abschluss einer zertifizierten Aus- und Weiterbildung zum Psychosozialen Prozessbegleiter

Persönliche Qualifikation:

Beratungskompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit in Bezug auf die verletzten Zeugen als auch in Bezug auf die anderen am Verfahren beteiligten Personen, Vernetzungskompetenz, Reflexions- und Entwicklungsbereitschaft, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität, Organisationskompetenz

Interdisziplinäre Qualifikation:

zielgruppenbezogenes Grundwissen in Medizin, Psychologie, Viktimologie, Kriminologie und Recht (hier vor allem Kenntnisse über Beteiligte und Ablauf des Strafverfahrens), umfassende Kenntnis des Hilfeangebots vor Ort

2.5. Leistungen

Die psychosoziale Prozessbegleitung umfasst:

1. (psycho)soziale Unterstützung
2. Vermittlung von Bewältigungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen
3. Informationsvermittlung von Verletzten bzw. an Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung

Das kann im Einzelnen bedeuten:

zu 1.

Begleitung zu Anzeigenerstattungen und Vernehmungen, Begleitung in die Hauptverhandlung, praktische Hilfestellungen (Organisation der An- und Abreise, Überbrückung von Wartezeiten), Achten auf und Erinnern an Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen gegenüber Nebenklagevertretung, Gericht, StA und Polizei, Krisenintervention und Stabilisierung, Erkennen, Einschätzen und Erörtern des individuellen Hilfebedarfs

zu 2.

Strategien zur Bewältigung von Ängsten, Aktivierung der eigenen Ressourcen der Betroffenen, Unterstützung bei der Wiedererlangung verlorener Autonomie und Sicherheit, Vermittlung weitergehender Hilfeleistungen medizinischer und psychologischer Art, Vermittlung in das bestehende Hilfesystem, Prozessnachbereitung (Unterstützung bei Reflexion, Einschätzung und emotionaler Bewältigung des Prozessgeschehens)

zu 3.

alters- und zielgruppengerechte Aufklärung über den Ablauf eines Strafverfahrens und die Rolle der Beteiligten, Besichtigung des Verhandlungssaales und/oder Besuch einer anderen Gerichtsverhandlung, Hinweis auf anwaltliche Vertretungsmöglichkeiten und Möglichkeiten finanzieller Entschädigung

3. Was bringt die qualifizierte, von sonstiger Opferberatung getrennte PsychPb den Opfern einer Straftat?

Die Befragung von Opferzeugen, egal ob bei ihrer polizeilichen Vernehmung oder vor Gericht und StA, stellt für diese generell eine große Belastung dar, weil damit immer eine Erinnerung an das Geschehene einhergeht. Grundsätzlich ist es für die Opfer wichtig:

- die Verfahrensschritte genau zu verstehen und auf das Vorgehen vorbereitet zu werden
- Wertschätzung zu erfahren und verstanden zu werden
- als Opfer mit den damit einhergehenden Belastungen und individuellen Schutzbedürfnissen ernst genommen zu werden
- Resonanz auf das Berichtete zu bekommen

In der gerichtlichen Hauptverhandlung tragen zudem über die direkte Konfrontation mit dem Angeklagten weitere Faktoren dazu bei, dass diese für die Opfer eine besondere Belastungssituation darstellt. Das hat nicht zuletzt auch Auswirkungen auf die Aussagebereitschaft und –fähigkeit.

Ein positiver Umgang mit solchen Belastungen durch StA und Gericht zum Schutz der Opfer und damit nicht zuletzt auch zur Sicherstellung der HV ist daher zwingend geboten.

Mit der PsychPb wurde ein Instrument geschaffen, welches in bestimmten Fällen geeignet ist, die Schutzbedürfnisse zu erkennen und auch für bzw. während des gesamten Verfahrens geltend zu machen.

Nutzen für die Zeuginnen/ Zeugen:

- Reduzierung der Sekundärviktimisierung
- Stabilisierung während des Verfahrens
- besseres Verständnis für Sinn und Ablauf des Strafverfahrens
- durch Begleitung und Eröffnung weiterer Hilfe- und Beratungsangebote Minderung der negativen Folgen der Tat und des Verfahrens

4. Was bringt die PsychPb der Justiz?

- Stärkung der Aussagetüchtigkeit der Zeuginnen und Zeugen (höhere Konzentrationsfähigkeit und Aussagebereitschaft, Reduzierung von Ängsten und Belastungen und damit Verbesserung des Erinnerungsvermögens)
- Entlastung anderer Verfahrensbeteiligter bei emotional belastenden Situationen in der HV, insbesondere kann sich die Nebenklagevertretung auf ihre wesentliche Aufgabe, die rechtliche Vertretung, konzentrieren

- für das Gericht stellt die PsychPb sicher, dass dem Opfer der Schutz im Verlaufe des Strafverfahrens zu Teil wird, dessen das Opfer bedarf und für den das Gericht Sorge zu tragen hat
- das Gericht muss nicht mehr von sich aus durch Befragung sicherstellen, dass der das Opfer Begleitende auch hierzu geeignet ist- „ Nur wo PsychPb draufsteht, ist auch PsychPb drin!“

5. Was bringt die PsychPb den Angeklagten?

Für Angeklagte bedeutet die Einführung der qualifizierten PsychPb die Sicherstellung, dass der im Prozess gegen ihn Aussagende (vermeintlich Geschädigte) durch den Begleiter nicht beeinflusst und dass in dessen Aussage nicht eingegriffen wird.

Auch wenn mit der qualifizierten PsychPb eine weitere Person in den Strafprozess eingebunden werden muss, was die Organisation in gewisser Weise erschweren mag, wird die Rechtspflege durch sie im Ergebnis ent- und nicht belastet. Sie steht auch keineswegs im Widerspruch zu den (wichtigsten) Grundsätzen des Strafverfahrens:

- Grundsatz in dubio pro reo
- Offizialprinzip
- Anklageprinzip
- Legalitätsprinzip
- Mündlichkeitsgrundsatz
- Unmittelbarkeitsgrundsatz
- Öffentlichkeitsgrundsatz
- Untersuchungsgrundsatz

6. Fazit

Altersgemäße Informationen und eine kompetente Unterstützung durch einen PsychPb können einem (Opfer-)Zeugen, erst recht wenn es sich dabei um ein Kind oder einen Jugendlichen handelt, helfen, Ängste und Befürchtungen zu verringern und ein Strafverfahren gut durchzustehen.

Viele Kinder und Jugendliche wissen nicht, was auf sie zukommt oder haben falsche Vorstellungen von einem Gerichtsverfahren. Diese Unsicherheit bereitet Angst und kann ihre Aussagefähigkeit beeinträchtigen. Oft sind die betroffenen Kinder und Jugendlichen die einzigen Zeuginnen und Zeugen. Daher ist der Ausgang des Verfahrens in hohem Ausmaß von ihrer Aussage abhängig. Mit Hilfe der PsychPb kann und soll Druck von den Kindern und Jugendlichen genommen werden. Damit sich die qualifizierte PsychPb als wirksames Verfahrens- und Opferschutzinstrument etabliert, müssen alle juristischen Verfahrensbeteiligten über Zweck, Inhalt und Umfang der PsychPb gut informiert sein, und zwar auch im Hinblick auf die Abgrenzung zum Tätigkeitsbereich der in Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU geschulten und an den jeweiligen Gerichten bestimmten Opferbetreuer. Die PsychPb im Sinne einer umfassenden Verfahrensbegleitung und Vorbereitung sowie im Sinne eines Fallmanagements hat das Potential, vielfältigen Bedarfen von Opferzeuginnen und Opferzeugen gerecht zu werden, wenn es gelingt, flächendeckend die hierfür erforderlichen Strukturen zu schaffen.

Erfurt, 21.11.2018

Sabine Müller

Richterin AG